

**Ausgegeben in Steinfurt am 18.06.2013**

**Nr. 19/2013**

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
98	12.06.2013	Bekanntmachung über  1. die Auslegung des Plans/ des Antrages der Firma Heinrich Otto GmbH & Co. KG, Ibbenbürener Str. 37, 48496 Hopsten, aus April 2013 (Eingang am 30.04.2013) auf Vertiefung und Teilverfüllung einer wasserrechtlich planfestgestellten Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung in der Gemarkung Recke, Flur 34, Flurstücke 31 bis 33 sowie auf Verlängerung der Genehmigungslaufzeit bis zum 31.12.2018, 2. die Auslegung der <u>Umweltverträglichkeitsuntersuchung</u> im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 9 UVPG, § 68 Abs. 2 S. 1 WHG und 3. die Festlegung des <u>Erörterungstermins</u> am 03.09.2013	198
99	13.06.2013	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05. September 2012 für die Gemeinde Westerkappeln und die Stadt Ibbenbüren vom 13.06.2013	201
100	13.06.2013	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	202
101	17.06.2013	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH Steinfurt	203
102	13.06.2013	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten	206
103	12.06.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Offenlegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen	207

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

**1,10 €**

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de  
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG  
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200  
Int. Bank Account Number (IBAN):  
DE82 4016 3720 0040 3002 00  
BIC: GENODEM1SEE

## 98. Bekanntmachung über

1. die Auslegung des Plans/ des Antrages der Firma Heinrich Otto GmbH & Co. KG, Ibbenbürener Str. 37, 48496 Hopsten, aus April 2013 (Eingang am 30.04.2013) auf Vertiefung und Teilverfüllung einer wasserrechtlich planfestgestellten Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung in der Gemarkung Recke, Flur 34, Flurstücke 31 bis 33 sowie auf Verlängerung der Genehmigungslaufzeit bis zum 31.12.2018,
2. die Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 9 UVPG, § 68 Abs. 2 S. 1 WHG und
3. die Festlegung des Erörterungstermins am 03.09.2013

Die Firma Heinrich Otto GmbH & Co. KG, hat bei mir mit Unterlagen, datiert auf April 2013, am 30.04.2013 und Ergänzungen vom 29.05.2013 sowie vom 04.06.2013 gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit den Bestimmungen des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen -, die Feststellung des Planes für folgendes Vorhaben beantragt:

**Vertiefung einer Abgrabung zur Sandstein- und Tonsteingewinnung um durchschnittlich 8 m auf 70 m üNN mit anschließender Teilverfüllung mit Abraum und geeignetem Fremdmaterial auf 78 m üNN in der Gemarkung Recke, Flur 34, Flurstücke 31 bis 33 sowie eine Verlängerung der Genehmigungslaufzeit um 4 Jahre bis zum 31.12.2018.**

Die Firma Heinrich Otto GmbH & Co. KG betreibt seit 1988 auf den vorgenannten Flächen eine Sandstein- und Tonsteinabgrabung. Der dortige Abbau wurde mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 15.07.1988 (Az: 55 (23).32-3643/115/86), mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Münster vom 07.09.1990 (Az. 2130-G 70/89-hf-hr) und zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – des Kreises Steinfurt vom 21.11.2002 (Az: 64-63.50.04.133) befristet bis zum 31.12.2014 genehmigt.

Das Rohstoffvorkommen am Standort ist innerhalb der gültigen Genehmigungslaufzeit und innerhalb der genehmigten Abbautiefen nicht vollständig abzubauen.

Der vorliegende oben genannte Antrag dient daher zur optimalen Ausbeutung des Rohstoffvorkommens, zur generationsübergreifenden Sicherung des Abbaubetriebes und zur strategischen Vorbereitung einer evtl. späteren Erweiterung des Abbaugeländes.

Eine Erweiterung der bisher genehmigten Abbau- und Betriebsfläche ist durch die jetzt beantragte Vertiefung nicht beantragt. Die Abbau- und Betriebsfläche beträgt weiterhin rund 11 ha.

Der Abbau soll ebenfalls in der bislang genehmigten Art und Weise erfolgen. Sandstein wird mittels Bohr- und Sprengarbeiten bzw. durch betriebseigenes Gerät hydraulisch gelöst, Tonstein wird ausschließlich hydraulisch gelöst. Die Vertiefung um durchschnittlich 8 m auf 70 m üNN und die anschließende Teilverfüllung des Geländes auf 78 m üNN sollen in fünf Abschnitten durchgeführt werden.

Als Transportweg wird die bisher genehmigte Wegführung über eine betriebseigene Zufahrt, dem Schnetkamp-Moritz-Weg, einem Markenweg vom Schnetkamp-Moritz-Weg zum Kälberberg und letztendlich über die L 504 weiterhin genutzt.

Die genehmigte Rekultivierungsplanung wird durch das Vorhaben auch nicht wesentlich geändert. Der Eingriff soll durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Das Ersatzgeld wird zeitnah zweckgebunden für den Natur- und Landschaftsschutz vom Kreis Steinfurt verwendet.

Da bei der beantragten Abbaumaßnahme Gewässer betroffen sind und im Zuge der Rekultivierung Biotop/Kleingewässer entstehen, ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben befinden sich weitere Abgrabungen. Diese kumulieren im Sinne des § 3b Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung mit der verfahrensgegenständlichen Abgrabung. Die Gesamtgröße der kumulierenden Abgrabungen überschreitet den Größenwert aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVP NRW – vom 29.04.1992 (GV.NRW.S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1, Ziffer 13, Buchstabe a in Höhe von 25 ha. Für das Vorhaben ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Scopingtermin hat am 19.06.2012 stattgefunden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Anschluss daran erstellt und hier gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Zu dem Abgrabungsantrag/-plan und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Öffentlichkeit zu hören.

Gemäß §§ 152, 153 und 148 Abs. 1 LWG und § 9 UVP in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag/Plan auf Genehmigung einer Vertiefung und Teilverfüllung einer Sandstein- und Tonsteinabgrabung der Heinrich Otto GmbH & Co. KG, datiert aus April 2013, in der Fassung von zwei Ergänzungen sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung aus April 2013, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während **eines Monats** und zwar in der Zeit

**vom 01.07.2013 bis 31.07.2013**

**bei der Gemeinde Recke, Rathaus, Zimmer Nr. 120,**

**Hauptstraße 28, 49509 Recke**

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den ihn beeinträchtigenden Plan **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens zum 15.08.2013**, bei der Gemeinde Recke oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Dies gilt auch für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 11 UVPG.  
Einwendungen sollten Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Flurstücke sowie Wasservorkommen (Brunnen, Viehtränke, Gewässer) mit Wasserständen angegeben werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
3. Gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Gemäß § 73 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des § 73 VwVfG NRW gebe ich folgenden **Erörterungstermin** für das beantragte Vorhaben bekannt:

**Dienstag, den 03. September 2013, 10.00 Uhr,**

**im Sitzungssaal (Raum 351) des Kreishauses Tecklenburg,**

**Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg.**

Während des Termins werden die gegen den Plan der Fa. Heinrich Otto GmbH & Co. KG erhobenen Einwendungen sowie die zu den Plänen eingeholten Stellungnahmen der Behörden mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein schriftlich Bevollmächtigter wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Steinfurt, 12.06.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
67-AB-7600009  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 19/2013/98

**99. Bekanntmachung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05. September 2012 für die Gemeinde Westerkappeln und die Stadt Ibbenbüren vom 13.06.2013**

In dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln und der Stadt Ibbenbüren ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund der

- §§ 2 und 18 – 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit  
§§ 5 b, 10 – 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der z. Z. geltenden Fassung,
- §§ 1, 2 und 4 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 612) und
- des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) in der z. Z. geltenden Fassung

wird hiermit verordnet:

**§ 1**

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05. September 2012 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 13. Juni 2013

Kreis Steinfurt  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 13. Juni 2013 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 13. Juni 2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

in Vertretung  
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 19/2013/99

### **100. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Die Emsdetten II Netz GbR, Lengericher Landstraße 11, 49078 Osnabrück, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Emsdetten. Die beantragten Standorte liegen nördlich und östlich der vorhandenen Windfarm „Emsdetten-Veltrup“ in folgenden Bereichen:

- WEA 1: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 9 und 11
- WEA 2: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 3
- WEA 3: Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstücke 1 und 2
- WEA 4: Gemarkung Emsdetten, Flur 86, Flurstücke 22, 23, 24, 25 und 32
- WEA 5: Gemarkung Emsdetten, Flur 86, Flurstücke 9, 10 und 29
- WEA 6: Gemarkung Emsdetten, Flur 84, Flurstück 4

Die beantragten WEA mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Gesamthöhe von 199,0 m über Flur weisen eine jeweilige Nennleistung von 2.500 kW auf. Die beantragten Anlagen sollen im Laufe des November 2014 in Betrieb genommen werden. Das beantragte Vorhaben stellt eine Erweiterung einer vorhandenen Windfarm dar. Da die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebende Anlagengröße (20 WEA) durch die beantragte Erweiterung erstmals erreicht wird, ist für die Erweiterung gemäß § 3b, Absatz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der bestehenden Windfarm durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 01.07.2013 bis zum Ablauf des 31.07.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 512/513 und dem Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten ab dem 01.07.2013 bis zum Ablauf des 14.08.2013 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 05.09.2013 wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, 10:00 Uhr, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 13.06.2013

Kreis Steinfurt  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 566.0009/13/0106.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 19/2013/100

## 101. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH Steinfurt

### Bilanz

<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>114.389,23</b>	<b>127.575,26</b>
Guthaben bei Kreditinstituten	114.389,23	127.575,26
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>114.389,23</b>	<b>127.575,26</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2011</b>
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>26.961,92</b>	<b>14.577,76</b>
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
II. Gewinnrücklagen	0,00	18.737,86
III. Verlustvortrag	-11.422,24	-30.160,10
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	12.384,16	-30.160,10
<b>B. Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>87.427,31</b>	<b>112.997,50</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>114.389,23</b>	<b>127.575,26</b>

## Anhang

### Rechnungslegungsgrundsätze

#### Allgemeines

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH, Steinfurt, für das Geschäftsjahr 2012 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dem Gesellschaftszweck entsprechend angepasst (§ 264 Abs. 2 HGB i.V.m. § 265 Abs.5 und 6 HGB).

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die GmbH dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

#### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Spenden werden im Zeitpunkt ihres Zuflusses in einen "Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Spenden" eingestellt. Mit der satzungsmäßigen Verwendung der Spenden durch Zusage oder Zahlung erfolgt die ertragswirksame Auflösung unter den Spendenerträgen.

Die „Sonstigen Rückstellungen“ berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

### Bilanzerläuterungen

#### Sonderposten

Der "Sonderposten" enthält die noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden.

#### Rückstellungen

Die "Sonstigen Rückstellungen" enthalten die zugesagten Spendenverpflichtungen.

### Sonstige Angaben

#### Geschäftsführer

Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH im Geschäftsjahr 2012 waren:

Landrat Thomas Kubendorff, Steinfurt

Kämmereileiterin Irmgard Taape, Emsdetten.

#### Mitglieder der Gesellschafterversammlung

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Kreises Steinfurt am 26. Oktober 2009 wurden für die 15. Wahlperiode neun Mitglieder sowie neun stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsandt.



## Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Landrat Thomas Kubendorff	Dr. Martin Sommer
CDU:	CDU:
Bernhard Hembrock	Ansgar Nospickel
Doris Gremplinski	Franziska Ruwe
Christoph Borgert	Gisela Köster
Ilona Weigel	Günter Josef Badersbach
SPD:	SPD:
Anne Rottmann	Rainer Polkehn
Elisabeth Schrameyer	Kurt Linz
Grüne:	Grüne:
Norwich Rüße (bis 10/2010)	Renate Rassek (bis 10/2010)
Renate Rassek (ab 10/2010)	Elke Schuchtmann-Fehmer (ab 10/2010)
FDP:	FDP:
Reinhard Lah	Anke Dahms

**Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses**

Das Geschäftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.384,16 EUR ab. Dieser sollte in Höhe von 11.422,24 EUR zur Reduzierung des Verlustvortrags dienen und in Höhe von 961,92 EUR der freien Rücklage zugeführt werden, die sich damit wie folgt entwickelt:

Bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2011	18.737,86 EUR
Entnahme des Jahresfehlbetrags 2011 lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28. März 2012	-18.737,86 EUR
	-----
Bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2012	0,00 EUR
Jahresüberschuss 2012	961,92 EUR
	-----
Bestand nach Zuführung des Jahresüberschusses	961,92 EUR
	=====

Steinfurt, den 25. Januar 2013

Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH

Kubendorff (Geschäftsführer)

Taape (Geschäftsführerin)

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Offenlegung von zulässigen, größenabhängigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

### **Feststellung des Jahresabschlusses**

Der vorstehende Jahresabschluss wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 05. Juni 2013 festgestellt.

Steinfurt, 17.06.2013

Gesellschaft zur Förderung  
gemeinnütziger Zwecke  
im Kreis Steinfurt mbH

Kreis Steinfurt 19/2013/101

## **102. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten**

Der Kreistagsabgeordnete Günter Josef Badersbach, Rönenthal 14, 48341 Altenberge, ist am 28.04.2013 verstorben.

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt am 30.08.2009

Herrn  
**Bernhard Baackmann**  
geboren 1977 in Steinfurt  
wohnhaft Entrup 61a  
**48341 Altenberge**

als Ersatzbewerber für Herrn Badersbach festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Straße 10,

48565 Steinfurt (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer 132), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 13.06.2013

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
gez. Kubendorff  
(Landrat)  
Kreis Steinfurt 19/2013/102

**103. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Offenlegung der Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffen für die Wahlperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018**

Die durch Beschluss des Rates der Gemeinde Saerbeck in der Sitzung vom 23.05.2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 liegt gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

**in der Zeit vom 01. Juli 2013 bis 12. Juli 2013**

während der Dienststunden im Rathaus Zimmer 105 aus.

Die Dienststunden sind

montags, dienstags, donnerstags und freitags von donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
--	--

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Saerbeck, 12. Juni 2013

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 19/2013/103